Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-25/25

für die 110. Sitzung der Verbandsversammlung am 21. November 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **Zusatzvereinbarung MDSB I**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt,

1. den Abschluss der Zusatzvereinbarung zum Verkehrsvertrag „Mitteldeutsches S-Bahn-Netz vom 21. September 2010“ gemäß Anlage 2 und

2. dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht zu erteilen, vor Abschluss des Nachtrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung entsprechend abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des ZVMS führt.

Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Der Verkehrsvertrag für das „Mitteldeutsche S-Bahn-Netz“ (MDSB-I-Vertrag) begann zum Fahrplanwechsel im Dezember 2013 und läuft regulär bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025. Durch die Verschiebung der Betriebsaufnahme des Nachfolgenetzes (MDSB 2025+) auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2026, wurde der MDSB-I-Vertrag mittels Nachtrag bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026 verlängert (vgl. ZVMS-32/24).

Aufgrund unterschiedlicher Vertragsauslegungen sowie - gegenüber dem Vergabezeitpunkt - deutlich geänderten Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen und Vandalismus (insb. Graffiti) soll eine Zusatzvereinbarung (vgl. Anlage 2 - nicht öffentlich) zur Klärung der folgenden Sachverhalte geschlossen werden.

2. Rahmenbedingungen und Inhalte der Zusatzvereinbarung

- Verkehrsvertrag aktuell: MDSB-I-Vertrag
- Bestandsbetreiber: DB Regio AG
- Zeitraum Verkehrsvertrag: Fahrplanwechsel Dezember 2013 - Fahrplanwechsel 2026
- Zeitraum Zusatzvereinbarung: Abrechnungsjahr 2021 bis 2025 + Nachtragsjahr 2026

2.1. Minderungsobergrenze

Der MDSB-I-Vertrag enthält Regelungen zu jährlichen und über die Vertragslaufzeit kumulierten Minderungsobergrenzen. Diese bemessen sich prozentual an der der DB Regio AG durch den ZVMS zugewiesenen Vergütung. Zwischen den Vertragsparteien ist strittig, ob die für Minderungsobergrenze maßgebende Vergütung inklusive oder exklusive Infrastrukturnutzungsentgelte zu verstehen ist.

Zur Lösung dieses Themas soll ein jährliches Guthaben an Minderungspunkten (Freibetrag) festgelegt werden. Im Gegenzug erfolgt generell die Minderung für über das Guthaben hinausgehende Minderungspunkte.

2.2. Baukompensation

Durch den Ausbau der Sachsen-Franken-Magistrale im Bereich Leipzig - Werdau kommt es - insbesondere seit 2021 - auf dem Gebiet des ZVMS zu baustellenbedingten Zugausfällen, die weit über das normale Maß hinausgehen. 2024 entfielen baustellenbedingt knapp 30 % der jährlichen Zugkilometer und damit für diese Leistungen auch die an die DB Regio AG zu zahlende Vergütung. Gleichzeitig verbleiben der DB Regio AG Fixkosten und es entstehen zusätzliche Kosten durch die Einrichtung langfristiger baustellenbedingter Schienenersatzverkehre (SEV).

Aufgrund der außergewöhnlichen Baumaßnahmen sieht die Zusatzvereinbarung einen Ausgleichsmechanismus vor, welcher unter Beachtung bereits erfolgter und vergüteter SEV sowie bestellten Zusatzleistungen einen Ausgleich gegenüber den Realkosten vorsieht. Die DB Regio AG forderte eine Kompensation von 80 % der ermittelten Kosten.

2.3. Graffiti an Fahrzeugen

Im Vergleich zum Vergabezeitpunkt des MDSB-I-Vertrages sind Vandalismus-Vorfälle in Form von Graffiti übermäßig stark gestiegen. Hierzu sieht die Zusatzvereinbarung eine Regelung vor, dass Präventionsmaßnahmen gegen Graffiti auf Nachweis bis zu einem begrenzten Betrag durch die DB Regio AG geltend gemacht werden können.

2.4. AGB-Klausel

Seitens DB Regio AG gab es bisher Bestrebungen Teile des MDSB-I-Vertrages als eine Art „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ auszulegen. Die Zusatzvereinbarung sieht vor, dass sich die DB Regio AG gegenüber dem ZVMS nicht auf eine AGB-rechtliche Unwirksamkeit von Regelungen des MDSB-I-Vertrages berufen wird.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die bisher abgeschlossenen Jahre 2021 bis 2024 und für das laufende Jahr 2025 können die finanziellen Auswirkungen der Zusatzvereinbarung in beiliegender Aufstellung (vgl. Anlage 3 - nicht öffentlich) nachvollzogen werden.

4. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 Nr. l der Verbandssatzung des ZVMS, obliegt die Beschlussfassung über die Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen der Verbandsversammlung.

Anlage 2 und Anlage 3

Anlage 2	*Zusatzvereinbarung zum Verkehrsvertrag Mitteldeutsches S-Bahn-Netz*
Anlage 3	*Übersicht finanzielle Auswirkungen*

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.